

In dem Verfahren

der

1. B[1] aus W,
2. S[1]
3. P[1]
4. P[2]
5. S[2]
6. B[2]
7. B[3]
8. S[3]
9. V
10. R[1]
11. R[2]
12. S[4]
13. S[5]
14. R[3]

-AntragstellerInnen und BeschwerdeführerInnen-

Bevollmächtigte:

Für die AntragstellerInnen zu 2. - 14. Die Antragstellerin zu 1.,
für diese: RA S[6], aus M,

g e g e n

den Kreisverband R-S,
vertreten durch die gemeinschaftlich handelnden Prozeßpfleger
S[7], K und W aus T

-Antrags- und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte: RAe Dres. S[8] et al. aus B.

Beigeladen:

1. der Bundesverband,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch sein Mitglied Z aus B,
2. der Landesverband Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch seine Sprecherin S[9] aus D.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne weitere mündliche Verhandlung gem. § 9 Abs. 1 2. Halbsatz der Bundesschiedsgerichtsordnung -BSchO- durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten BeisitzerInnen Katharina Doyé und Rainer Hasenbeck sowie die benannten BeisitzerInnen Dr. Birgitt Henrichfreise und Dr. Heiner Jüttner am 15. September 1994 folgende Teil- und Schlußentscheidung getroffen:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1994 wird abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Aufstellung der Reserveliste im KV R-S am 6. und 18. Februar 1994 zu den Kommunalwahlen 1994 nichtig war.

Tatbestand

Im Lande Nordrhein-Westfalen finden im Herbst 1994 Kommunalwahlen statt, die im Frühjahr und Sommer dieses Jahres beim Antragsgegner durch Aufstellung der Reservelisten vorbereitet wurden.

In diesem Rahmen führte der Antragsgegner am 6. Februar 1994 eine Mitgliederversammlung durch, die am 18. Februar 1994 fortgesetzt wurde.

Die Beigeladene zu 2.) hat - wie im übrigen auch die Beigeladene zu 1.) - ein Frauenstatut erlassen, wonach bei Wahlen getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird und den Frauen als Mindestparität die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Ziffer 1. des Landesfrauenstatuts NRW vom 10. Mai 1987 i.V.m. § 13 der Landessatzung NRW - LS-NRW - bzw. Ziffer 1. Bundesfrauenstatut).

Der Antragsgegner hat in § 11 seiner Satzung vom 16.10.1990 i.d.F. vom 24.9.1992 - KS - festgelegt, daß alle auf Kreisebene zu besetzenden Funktionen und Gremien nach Maßgabe des Frauenstatuts zu besetzen sind. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß Ausnahmeregelungen zeitlich begrenzt möglich sind.

Ein Antrag der Antragstellerin B[1], das Frauenstatut zu berücksichtigen, wurde am 6.2.94 unter TOP 5 vor Beginn der Wahlgänge angenommen.

Daraufhin erfolgten die Wahlgänge, bei denen auf die ungeraden Plätze 1., 3. und 5. jeweils Männer gewählt wurden. Auf der Fortsetzungsversammlung am 18. Februar 1994 wurde dann auf den ungeraden Platz 11 wiederum ein Mann gewählt, darüber hinaus sind Männer auf die geraden Plätze 8, 10 und 12 gewählt worden. Frauen sind auf die Plätze 2, 4, 6, 7, 9, 13 und 14 gewählt worden.

Insgesamt sind von 14 gewählten BewerberInnen 7 Männer und 7 Frauen.

Ein Antrag auf Neuwahl der Liste wurde auf einer Kreismitgliederversammlung am 1.6.94 abgelehnt.

Bereits am 10. Mai 1994 riefen die AntragstellerInnen das Landesschiedsgericht NRW an und rügten, die Aufstellung der Reserveliste.

Die AntragstellerInnen vertraten die Auffassung, die Wahl von Männern auf ungeraden Listenplätzen verstieße gegen die Satzung des Antragsgegners.

Die AntragstellerInnen haben erstinstanzlich beantragt,

die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vom 6. und 18.2.1994 hinsichtlich der Aufstellung, der Reserveliste für ungültig zu erklären und die Neuwahl der Reserveliste für die Kreistagswahl anzuordnen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 20.6.94 hin den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, zwar sei mit dem Frauenstatut in § 11 KS das Frauenstatut des Beigeladenen zu 2.) zumindest solange gemeint, wie der Antragsgegner kein eigenes Frauenstatut erlassen habe, und eine Ausnahmeregelung gem. § 11 Satz 2 KS hätte ausdrücklich beschlossen werden müssen, so daß die Wahl von Männern auf ungeraden Plätzen diese Vorschriften verletze. Das Frauenstatut sei jedoch unbeachtlich, da es gegen das Grundgesetz - GG - verstieße.

Hiergegen richtet sich die am 28. Juni 1994 erhobene Beschwerde der AntragstellerInnen, mit der diese ihre Auffassung wiederholen, das Frauenstatut sei Satzungsrecht im KV R-S und verstieße nicht gegen höherrangiges Recht.

Die Antragstellerinnen beantragen,
die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes vom 20. Juni 1994 abzuändern und festzustellen, daß die Aufstellung der Reserveliste des Antragsgegners für die Kommunalwahl 1994 nichtig ist.

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Der Beigeladene zu 1. hat keinen Antrag gestellt, der Beigeladene zu 2. hat sich dem Antrag der AntragstellerInnen angeschlossen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, §§ 11 KS, das Frauenstatut betreffend, sei nicht Bestandteil der Kreissatzung geworden, falls doch, sei er bis zur Beschlußfassung über ein eigenes Kreisfrauenstatut nicht anwendbar, falls doch, liege in der Wahl von Männern auf ungerade Plätze eine konkludente Ausnahmeregelung gem. § 11 2. Satz KS, falls nein, sei im Beschluß der Kreismitgliederversammlung vom 1. Juni 1994 über die Ablehnung der Wiederholung der Wahl eine derartige konkludente Ausnahmeregelung zu sehen und schließlich sei dem LSchG darin beizupflichten, daß Frauenquoten generell verfassungswidrig seien.

Auf eine Antragsweiterung der AntragstellerInnen vom 1. September 1994 hin hat das BSchG in der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1994 in einer Teil- Entscheidung festgestellt, daß der Antragsgegner seit dem 8. Mai 1994 über keinen Vorstand mehr verfügt, der ihn rechtlich wirksam vertreten

kann und ihm sodann die aus dem Rubrum ersichtlichen anwesenden Mitglieder des ehemaligen Vorstandes und ein nachgewähltes Vorstandsmitglied als ProzeßpflegerInnen beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten dieser Teil- Entscheidung wird auf deren Inhalt, wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die dieses Verfahren betreffende Akte des BSchG, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Das Bundesschiedsgericht hat durch Beschluß vom 5. Juli 1994 den Bundesverband und den Landesverband NRW zu dem Verfahren beigeordnet. Da die durch das LSchG bezweifelte Verfassungskonformität bindender Frauenquoten deren Interessen berührt werden.

Gründe

Der Antrag ist statthaft (§ 15 Abs. 4 Ziffer 1 BS) und zulässig.

Das BSchG konnte ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, da die am Verfahren Beteiligten übereinstimmend ihr Einverständnis damit erklärt haben (§ 9 Abs. 1 2. Halbs. BS). Die jeweiligen §§ 3 Ziffer 2 sowohl der Landesschiedsordnung NRW - LSchONRW - als auch der BSchO, bestimmen, daß 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung antragsberechtigt sind, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird. Bereits mit der Antragschrift vom 8. Mai 1994 wurde dem LSchG nachgewiesen, daß neben B[1] weitere 13 stimmberechtigte TeilnehmerInnen der angefochtenen Versammlung AntragstellerInnen sind.

An den Wahlgängen nahmen zwischen 39 und 86 Mitglieder teil, so daß 14 AntragstellerInnen das geforderte Quorum zur Antragsberechtigung erfüllen.

Die Liste ist nunmehr wirksam bei den Wahlbehörden eingereicht, so daß die Hauptsache erledigt ist. Die AntragstellerInnen und die Beigeladenen haben aber trotz Erledigung in der Hauptsache ein schützenswertes Interesse daran festzustellen, ob das Frauenstatut im Kreis, im Land und im Bund gültiges Satzungsrecht ist (Fortsetzungsfeststellungsinteresse).

Das BSchG ist der Auffassung, daß in Schiedsgerichtsverfahren der politischen Parteien an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse geringere Anforderungen als bei staatlichen Gerichten zu stellen sind. Eine konkrete Wiederholungsgefahr ist hier nicht erforderlich, vielmehr reicht es aus, wenn in der Partei insgesamt die zu klärende Frage Bedeutung haben kann (vgl. Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in: 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, Bonn 1985). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antrag ist auch begründet, da die Wahl der Reserveliste wegen Verstoßes gegen die Kreissatzung nichtig war und diese nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, so daß die entgegenstehende Entscheidung des LSchG abzuändern war.

Wenn der Antragsgegner vorträgt, § 11 KS sei nicht wirksam in diese eingefügt worden, weil in der Einladung zu der Sitzung, in der seine Aufnahme in die KS erfolgte, dieser nicht abgedruckt war, so kann er mit diesem Einwand in diesem Verfahren nicht gehört werden. Die Satzung in der Fassung vom 5.6.90. - dem Tag, an dem § 11 KS eingefügt wurde -, ist am 16. Oktober 1990 neu gefaßt und beschlossen worden, wobei die alte Fassung, deren Wirksamkeit der Antragsgegner bemängelt, außer Kraft trat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KS). In dieser Neufassung wurde der jetzt gültige § 11 KS übernommen, alle Einwände gegen die alte Fassung sind allenfalls noch von satzungshistorischem Interesse. Im Übrigen wendet das BSchG Satzungen aller Ebenen solange an, wie sie nicht im in der BSchO vorgesehenen Weg der Beschlußanfechtung wirksam angefochten sind. Ein derartiger Antrag liegt nicht vor. Somit ist § 11 KS wirksames Satzungsrecht des Antragsgegners.

§ 11 KS beinhaltet, wie vom LSchG zutreffend erkannt, daß die Regelungen des Landesfrauenstatuts des Beigeladenen zu 2. bei der Besetzung von Funktionen und Gremien auf Kreisebene vom Antragsgegner anzuwenden sind.

Abgesehen davon, daß das BSchG nicht davon auszugehen vermag, die Kreismitgliederversammlung hätte eine Bestimmung in die Satzung eingefügt, die mangels eines vorhandenen Frauenstatuts, auf das sie sich beziehen könnte, sinnlos wäre, kommt es darauf nicht an. Die Vernehmung der Zeugin S[7] durch das LSchG war insofern überflüssig, da bereits der Wortlaut der Norm in ihrem Zusammenhang mit dem Gesamtnormgefüge der Partei zu einem zwingenden Ergebnis führt. Denn jede Auslegung, beginnt mit dem Wortsinn, wird von ihm begrenzt und kann, wenn sie zutreffend sein soll diesem nicht widersprechen (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin, Heidelberg, S. 320, 343).

§ 11 KS verwendet aber die Formulierung "des" Frauenstatuts, den bestimmten Artikel. Es war also nach dem eindeutigen Wortlaut die Bezugnahme auf ein bestimmtes Frauenstatut gemeint und nicht eine allgemeine Absichtserklärung. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung (sei es der 5.6. oder der 16.10 1990) jedoch war das Landesfrauenstatut des übergeordneten Landesverbandes NRW in Kraft (wortgleich mit dem des Bundesverbandes, das ebenfalls in Kraft war).

Diese Tatsache war in der Partei allgemeinkundig. Somit ergibt die objektive Auslegung der Satzung - und nur auf dies kann abgestellt werden -, daß § 11 KS auf das Landesfrauenstatut Bezug nimmt. Der Einwand des Antragsgegners, dies sei deshalb nicht der Fall, weil nicht alle Normen des Landesfrauenstatuts im Kreis direkt anwendbar sind, vermag nicht zu überzeugen, da § 11 KS von der Anwendung für Wahlen spricht, diese aber problemlos möglich ist. Nicht zu überzeugen vermag auch der Einwand, das Frauenstatut NRW sei nicht Bestandteil der LS. Obwohl § 13 Abs. 4 LS nahelegt, daß das Landesfrauenstatut deren Bestandteil ist, kann diese Frage hier letztlich offenbleiben. § 13 LS regelt Grundlagen der

Geschlechterparität im LV NRW, Abs. 4 bestimmt, daß Näheres von einem Landesfrauenstatut geregelt wird. Auf dieser Grundlage wurde das Landesfrauenstatut erlassen. Selbst wenn sich in einem Anfechtungsverfahren herausstellen sollte, daß dieses nicht Teil der Satzung selbst sein sollte, ändert dies nichts daran, daß die Bezugnahme in § 11 KS wirksam erfolgt und hinreichend bestimmt ist. Ähnlich wie etwa internationale Verträge nach ihrer Ratifikation als Bundesgesetze und nicht als Internationales Recht in Deutschland gelten, gilt das Frauenstatut beim Antragsteller gem. § 11 KS beim Antragsgegner als eigenes, als Kreissatzungsrecht.

Schließlich ist in § 11 KS erkennbar gewollt, daß davon auch Kandidaturen zu öffentlichen Wahlämtern umfaßt werden sollen. Diese Praxis der Gesamtpartei war bei Beschlußfassung auch im R-S-Kreis bekannt, sie ist daher von dem Begriff "Funktionen... auf Kreisebene" erfaßt.

Da das Landesfrauenstatut bestimmt, daß alle ungeraden Plätze für Frauen reserviert sind, wurde durch die Wahl von Männern auf solche Plätze § 11 KS verletzt. Daran ändert nichts, daß insgesamt die Parität der Liste gegeben ist, zumal immer dann, wenn eine ungerade Zahl von Gewählten einträte, eine männliche Mehrheit entstünde, so daß sich selbst diese Parität bei näherer Betrachtung als eine nicht gesicherte erweist.

Es liegt auch keine Ausnahmeregelung gem. § 11 Satz 2 KS vor. Danach sind Ausnahmeregelungen zeitlich begrenzt möglich. Zunächst beinhaltet der Begriff der *Ausnahmeregelung*, daß damit offenbar nicht gemeint ist, nur zu beschließen, mehr Männer als Frauen oder Männer auf ungerade Plätze zu wählen, sondern daß insofern eine Regelung getroffen werden muß. Noch klarer wird dies dadurch, daß einer derartigen Ausnahmeregelung immer ein zeitliches Element zwingend vorgeschrieben innewohnen muß. Dieses zeitliche Element kann nicht in der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Amtszeitbegrenzung liegen, da dann die Vorschrift über die zeitliche Begrenzung sinnlos wäre: denn jedes Amt in der Demokratie ist zeitlich begrenzt. Da die Regelung aber einen Sinn haben muß, scheidet diese Auslegung aus. Vielmehr muß zur Wirksamkeit einer derartigen Ausnahmeregelung - zu beachten ist auch der allgemeine methodische Grundsatz von der engen Auslegung von Ausnahmeregelungen - eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung beschlossen werden. Daran aber fehlt es im Fall der schlichten Wahl unter Verstoß gegen das Frauenstatut. Das BSchG hat grundsätzliche Zweifel daran, ob überhaupt eine derartige Ausnahmeregelung konkludent möglich wäre - und nur das kommt hier in Betracht, da es an einem ausdrücklichen Beschluß fehlt -.

Abgesehen von der Frage der fehlenden zeitlichen Begrenzung, die einer konkludenten Ausnahmeregelung fehlte, ist Sinn und Zweck der Norm ja gerade, daß zwar letztlich ein Abweichen vom Frauenstatut möglich sein soll, andererseits aber dies bürokratisch erschwert werden soll. Die Möglichkeit der konkludenten Ausnahmeregelung ließe diesen Willen des Satzungsgebers ins Leere laufen. Dazu kommt noch, daß, wenn in der schlichten Nichtbeachtung des Frauenstatuts eine konkludente Ausnahmeregelung gem. 11 Satz 2 KS gesehen würde, der gesamte § 11 KS sinnlos wäre: dann könnte immer gewählt werden, als gäbe es ihn nicht. Eine derartige Interpretation widerspricht den Denkgesetzen, da sie zum Ergebnis führte, eine Norm höbe sich selbst auf.

Letztlich ist noch zu beachten, daß zu Beginn der Sitzung ausdrücklich beschlossen wurde, das Frauenstatut zu beachten, was erneut zeigt, daß nicht der Wille vorhanden war, eine Ausnahmeregelung zu beschließen.

Die Frage, ob eine nachträgliche Ausnahmeregelung - falls dies wiederum, was sehr zweifelhaft ist, möglich sein sollte - auf der Kreismitgliederversammlung vom 1.6.94 konkludent durch Ablehnung des Neuwahlantrages getroffen wurde, braucht nicht weiter erörtert zu werden, da wie in der Teil-Entscheidung vom 3. September festgestellt, der Antragsgegner seit 8. Mai 1994 nicht mehr über einen Vorstand verfügte, so daß danach keine satzungsgemäßen Kreismitgliederversammlungen mehr stattfanden und schon von daher keine wirksamen Beschlüsse möglich waren. Dementsprechend hat auch das LSchG NRW durch Beschluß vom 8. September 1994 gem. § 29 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB- analog einen Notvorstand eingesetzt, der zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen hat, auf der ein neuer Kreisvorstand zu wählen sein wird, da ohne einen solchen eine wirksame Einladung nicht erfolgen könnte.

Es ist daher festzustellen, daß die Aufstellung der Reserveliste gegen § 11 KS verstieß, daraus ergibt sich ohne weiteres die Nichtigkeit der Wahl der KandidatInnen (vgl. Soergel/Schulze v. Lasaulx, BGB, § 32 Rn. 11 ff. m.w.N.), sofern sie, wie hier, angefochten wird.

Dieses Ergebnis hat auch vor höherrangigem, staatlichem Recht Bestand: Das Frauenstatut der Beigeladenen zu 2. verstößt ebensowenig, wie das wortgleiche Bundesfrauenstatut gegen das Grundgesetz, so daß seine Anwendung beim Antragsgegner ebenfalls rechtlich zulässig ist. Dieses Ergebnis entspricht herrschender Literaturmeinung und der Rechtsprechung, soweit vorhanden und bekannt (vgl. Kowal, Frauenquotierung beim Zugang zum Öffentlichen Dienst und Art. 3 II GG, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1989, Seite 445 ff.; Pfarr, Verfassungsrechtliche Beurteilung von Frauenquoten, in: Neue Juristische Wochenschrift 1988, Seite 2201 ff.; Lange, "Frauenquoten" in politischen Parteien, in: NJW 1988, Seite 1174 ff.; Hofmann, Das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II GG, in: JuS 1988, Heft 4; Fuchsloch, Erforderliche Beseitigung des Gleichberechtigungsdefizits oder verfassungswidrige Männerdiskriminierung? in: Neu Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1991, Seite 442 ff.; Bezirkschiedskommission der SPD - Bezirk Mittelrhein -, Entscheidung vom 4. Februar 1994; Landgericht Oldenburg, Urteil vom 8. August 1991 - 13. O. 1915/91-).

Zunächst ist festzuhalten, daß, was in der Literatur und Rechtsprechung bislang nicht genügend beachtet wurde, alle Ausführungen zur Verfassungskonformität von Frauenquoten innerhalb der politischen Parteien unter der Maßgabe von Art. 21 GG stehen. Danach besitzen die Parteien eine weitgehende Programmfreiheit von hohem Verfassungsrang, die lediglich an den grundlegenden demokratischen Grundsätzen ihre Begrenzung findet. Dabei sind die Grundsätze der im staatlichen Bereich praktizierten Demokratieform nicht schematisch auf die Parteien zu übertragen (Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 21 Rdnr. 56). Insbesondere dürfen daher grundlegende programmatische Zielvorstellungen der Parteien - wie hier die besondere Praktizierung der materiellen Aufhebung der Benachteiligung von Frauen - solange im

Binnenleben der Parteien praktiziert werden, als dies zur Glaubwürdigkeit des Programms der Partei nach außen erforderlich ist und nicht den absoluten Kernbereich demokratischer Grundsätze verletzt. Das bedeutet: Auch Benachteiligungen bestimmter Gruppen, die im staatlichen Raum von Verfassungen wegen verboten wären, können im Binnenraum einer Partei zulässig sein.

Dies gilt auch für den Bereich, in dem die Parteien durch Aufstellung von KandidatInnen öffentliche Wahlen mit vorbereiten. Es handelt sich insoweit um einen Mischbereich, in dem der staatliche Eingriff ins Binnenleben der Parteien zwar grundsätzlich zulässig, aber immer nur unter Beachtung der Freiheit der Parteien gem. Art. 21 GG möglich ist. Dementsprechend finden die Satzungen der Parteien für die Aufstellung der KandidatInnen Anwendung, soweit die staatlichen Wahlgesetze keine vorrangigen Regelungen enthalten.

Jedoch selbst im staatlichen Binnenbereich sind vorübergehende Benachteiligungen von Männern möglich, um die tatsächliche, trotz der formalen Gleichstellung der Geschlechter in Art. 3 Abs. 2 GG, weiterbestehende Benachteiligung auszugleichen.

Der früher vertretenen Auffassung Art. 3 Abs. 2 GG wolle Männer und Frauen gleichermaßen vor Diskriminierung schützen, wofür der bloße Wortlaut auf den ersten Blick in der Tat spricht (so noch: von Münch, GG, Art. 3 Rdnr. 69), dem aber in der Literatur widersprochen wird (Ebsen, Quotenregelung, S. 16), ist nunmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes -BVerfG- der Boden entzogen:

Bereits in der Entscheidung zum Altersruhegeld für Frauen zeichnete sich dies ab (NJW 1987, S. 1541 f.). In dieser Entscheidung hielt das BVerfG die Regelung des § 25 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz bzw. § 1248 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung für verfassungskonform. In diesen Normen war festgelegt, daß Frauen unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab dem 60. Lebensjahr Altersruhegeld beziehen konnten, Männer unter gleichen versicherungsrechtlichen Vorgaben aber erst später. Nach der alten Lehre zu Art. 3 Abs. 2 GG wäre diese Entscheidung nicht möglich gewesen, da sie eindeutig eine Diskriminierung von Männern beinhaltet; erhalten diese doch auch bei gleicher Beitragsleistung aufgrund gesetzlicher Anordnung weniger Gegenleistung, nämlich später Rente. Das BVerfG führt aus, diese Regelung sei aus dem Gedanken des sozialen Ausgleichs zu verstehen und gerechtfertigt. Der Gesetzgeber sei befugt, faktische Nachteile, denen Frauen ausgesetzt seien, durch Regelungen zu kompensieren, die Frauen privilegieren. Der Gesetzgeber sei, so daß BVerfG (a.a.O.) zu einer Ungleichbehandlung auch dann befugt, wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich für Nachteile anordne, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen. Darin liege keine Ungleichbehandlung "wegen des Geschlechts".

Bei der Prüfung, ob solche Nachteile entstanden sind, wie lange sie fortwirken und welche Maßnahmen als Ausgleich in Betracht kommen, sei grundsätzlich von der Einschätzung des Gesetzgebers auszugehen. Dies muß erst recht für den Satzungsgeber der gem. Art. 21 GG freien Partei (vgl. oben zu Art. 21 GG) gelten. Die Partei insgesamt jedoch und auch deren Kreisverband R-S waren der Auffassung, daß die

Tatsache, daß Frauen in politischen Ämtern nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind und daß die Quotenregelung geeignet sei, dies auszugleichen. An diese Einschätzung, ist das BSchG durch Satzungsrecht, so wie das BVerfG nach seiner Auffassung durch Gesetzesrecht gebunden.

Eine noch deutlichere Absage erteilte das BVerfG der alten, formellen Auffassung zu Art. 3 Abs. 2 GG in seiner Entscheidung vom 5.3.1991 (NJW 91, 1602). Dort bekennt sich das BVerfG ausdrücklich dazu, daß Art. 3 Abs. 2 GG einen Verfassungsauftrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse der Geschlechter enthalte, wenn es ausführt, "das verfassungsmäßige Gebot verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müßte. Der Gleichheitsgrundsatz sei strikt anzuwenden, so das BVerfG weiter: Dies gelte namentlich dort, wo Frauen benachteiligt sind; denn Art 3 Abs. 2 GG soll vor allem dem Abbau solcher Benachteiligungen dienen. Die Tatsache jedoch, daß Frauen in der gesamten staatlichen Politik und innerhalb der Parteien, auch innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, bei weitem nicht die Rolle spielen, die ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspräche, ist Folge der traditionellen Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Leben zu deren Beseitigung nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG Art. 3 Abs. 2 GG einen Verfassungsauftrag enthält. Die Frauenquote in § 11 KS erfüllt daher einen Verfassungsauftrag aus Art. 3 GG und verstößt nicht gegen diesen.

Die Auffassung des LSchG, § 11 KS beinhalte einen Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze analog Art. 38 GG, beruht auf einer Verwechslung von Wahlrecht und Wahlorganisationsrecht (vgl. Lange a.a.O., Seite 1180). Das Wahlorganisationsrecht regelt das Wahlverfahren, es umfaßt etwa die Frage, ob einzeln oder in Listen gewählt wird, wieviele Stimmen bei Listenwahlen zu vergeben sind oder auch - und dem entspricht die Frauenquote gedanklich - wieviel BewerberInnen aufgestellt werden sollen. Sind etwa in eine Körperschaft wie einen Kreistag beispielsweise 30 Mitglieder zu wählen und eine Partei beschließt, nur 10 BewerberInnen aufzustellen, es kandidieren aber 12 BewerberInnen und ein Mitglied möchte alle 12 wählen, so kann es dies nicht tun, der entsprechende Stimmzettel wäre ungültig, da er mehr als 10 abgegebene Stimmen enthielte. Dennoch liegt in dieser Beeinträchtigung der Wahlfreiheit kein Verstoß gegen die in Art. 38 GG normierten Grundsätze, da die Entscheidung, lediglich 10 BewerberInnen aufstellen zu wollen, die Organisation der Wahl umfaßt, die von Art. 38 GG nicht geregelt wird. Genauso liegt es auch bei der Entscheidung, nur zur Hälfte Männer und zur anderen Hälfte Frauen kandidieren zu lassen und den Frauen dabei die ungeraden Plätze vorzubehalten um diese Parität für jeden denkbaren Wahlausgang zu gewährleisten. Art. 38 GG schützt nämlich nur den Wahlgang selbst: Bei der Wahl der einzelnen Männer und Frauen auf den ihnen durch das Wahlorganisationsrecht des § 11 KS vorgegebenen Plätzen aber ist eine Beeinflussung oder Vorentscheidung, welcher Mann und welche Frau zu wählen ist, durch das Frauenstatut nicht gewollt und nicht gegeben.

Auch das passive Wahlrecht der Männer ist nicht verletzt. Dafür gelten die gleichen Grundsätze wie für das aktive Wahlrecht; jeder Mann konnte frei auf jeden für Männer offenen Platz kandidieren. Der Eingriff, der darin liegt, daß Männer nicht auch auf den für Frauen reservierten Plätzen kandidieren durften, ist dadurch gerechtfertigt, daß, wie oben dargelegt, aufgrund des Verfassungsauftrages aus Art. 3

Abs. 2 GG Männer derartige Eingriffe hinzunehmen haben, bis die vom GG postulierte materielle Gleichheit der Geschlechter hergestellt ist. Dies ist offensichtlich derzeit noch nicht der Fall.

Da nach alledem wirksames Satzungsrecht des Antragsgegners verletzt war, mußte die von den AntragstellerInnen begehrte Feststellung getroffen werden.